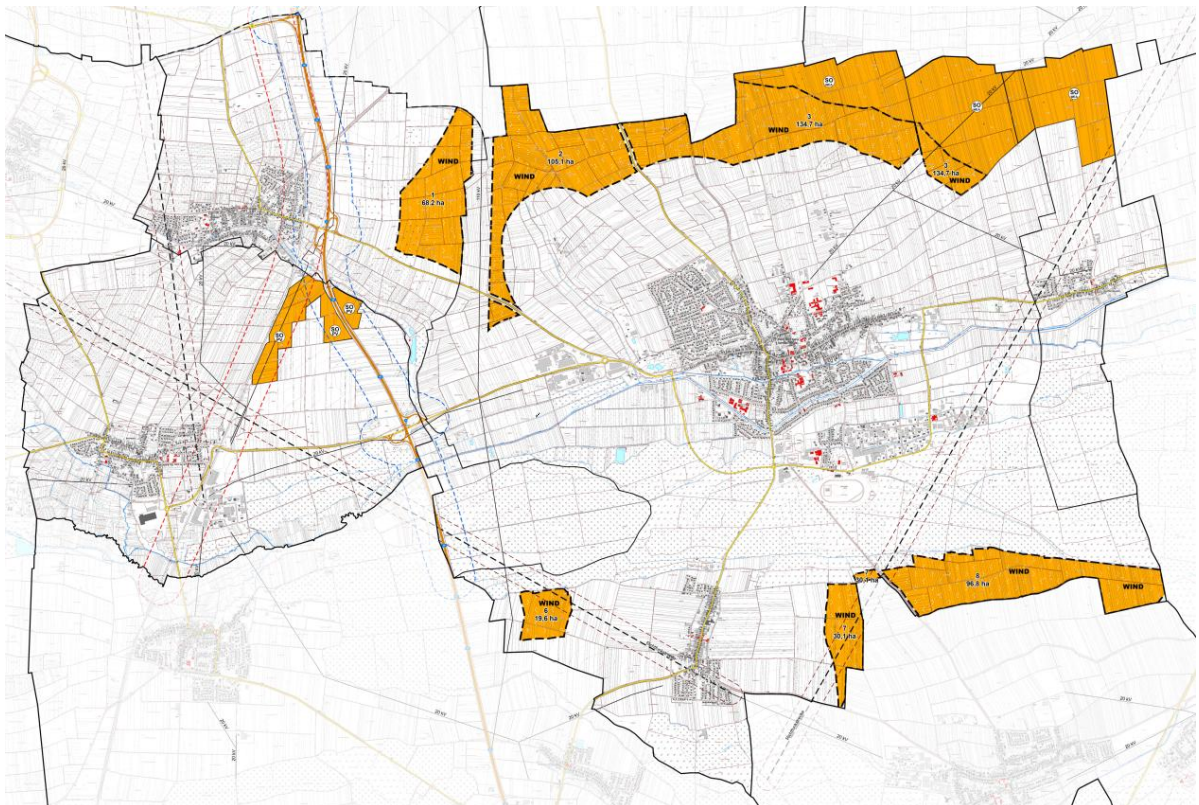




3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie"
2. Teilfortschreibung „Windenergie“
in der Verbandsgemeinde Herxheim
Landkreis Südliche Weinstraße

Vorentwurf

Begründung



Juli 2026



Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Herxheim,

den

Christian Sommer
- Bürgermeister -

Bearbeiter

Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84a
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im Juli 2026

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:

Annahme Entwurf:

Annahmebeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
1.1	Art der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“	6
2.	Grundlagen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	7
2.2	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014	8
2.3	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	12
2.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	12
2.3.2	Das „Wind-an-Land-Gesetz“	12
2.3.3	Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030	13
2.3.4	Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) Richtlinie (EU) 2023/2413	13
2.3.5	Baugesetzbuch (BauGB)	15
3.	Beschreibung der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“	16
3.1	Allgemeines	16
3.2	Prüfsystematik zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete	16
3.3	Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land in der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"	17
3.4	Ergebnis der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land	24
4.	Auswirkungen der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“	24
5.	Zusammenfassung	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: Dezember 2014), Raumnutzungskarte, Blatt West: Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim	9
Abbildung 2	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie (Stand: 2021), Regionalbedeutsame Windenergienutzung, Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim	10
Abbildung 3	Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W	11
Abbildung 4	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie, Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung, Stand: Dezember 2025, Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim	12
Abbildung 5	Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“, 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ in der Verbandsgemeinde Herxheim	18
Abbildung 6	Gebiet Nr. 1, Gemarkung Insheim	19
Abbildung 7	Gebiet Nr. 2, Gemarkung Herxheim	20
Abbildung 8	Gebiet Nr. 3, Gemarkung Herxheim	21



Abbildung 9	Gebiet Nr. 6, Gemarkung Hayna	22
Abbildung 10	Gebiet Nr. 7, Gemarkungen Herxheim und Hayna	23
Abbildung 11	Gebiet Nr. 8, Gemarkung Herxheim	24

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2026, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)



1. Ausgangslage

Die Verbandsgemeinde Herxheim beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (3. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“) aus dem Jahre 2014 fortzuschreiben. Am 20.03.2026 wurde die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ durch die Untere Landesplanungsbehörde genehmigt; am 03.04.2026 wurde sie Bestandskräftig. Inhaltlich war die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) Bestandteil der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“.

Mit der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ möchte die Verbandsgemeinde Herxheim nun die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB ausweisen.

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 (kurz „RED III“) wurde die ursprünglich im Jahr 2009 erlassene Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union umfassend überarbeitet. Ziel der Novellierung war insbesondere die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch vereinfachte und verkürzte Genehmigungs- und Planungsverfahren. Die daraus resultierenden europarechtlichen Vorgaben wurden durch das am 12. August 2025 beschlossene „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“, welches am 15. August 2025 in Kraft getreten ist, in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund dieses Gesetzes besteht die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Vorgaben auf kommunaler Ebene. Dies macht die 2. Teilfortschreibung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ erforderlich. Insbesondere sind gemäß § 249c BauGB Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen. Dabei sind Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Darüber hinaus sind für die Beschleunigungsgebiete die planungsrelevanten Arten zu ermitteln und Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen.

Die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans dient daher der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben in Form der Ausweisung entsprechender Beschleunigungsgebiete gemäß § 249c BauGB und der hieraus resultierenden Anforderungen an die kommunale Bauleitplanung.

Die in dieser Teilfortschreibung dargestellten Beschleunigungsgebiete sollten in die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Metropolregion Rhein-Neckar übernommen werden. Die Verbandsgemeinde Herxheim strebt mit dieser 2. Teilfortschreibung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" eine Steuerung hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten im gesamten Verbandsgemeindegebiet an. Damit werden die ursprünglichen Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan fortgeschrieben und ergänzt.

Grundlage für diese 2. Teilfortschreibung sind die Flächenausweisungen, der bereits in der 1. Teilfortschreibung ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“. Diese bereits ausgewiesenen Gebiete werden im Zuge der 2. Teilfortschreibung auf ihre Eignung hinsichtlich eines Beschleunigungsgebietes überprüft.

Mit der 2. Teilfortschreibung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" möchte die Verbandsgemeinde Herxheim die neuen gesetzlichen Vorhaben in § 249c BauGB und somit die



RED-III-Richtlinie umsetzen, um den Ausbau regenerativer Energiequellen voranzutreiben, um somit dem Klimawandel durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Energiegewinnung entgegenzutreten. Zudem sollen an den Erlösen der Stromerzeugung die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Bürger partizipieren.

In der Verbandsgemeinde Herxheim sind bereits zwei Sondergebiete Windenergie (62 ha und 108 ha) mit insgesamt sieben WEA vorhanden. Diese Gebiete werden als Bestand übernommen und es wird eine gemeinsame, verbandsgemeindeübergreifende Darstellung von Windenergiegebieten gemäß dem LEP IV angestrebt. Damit möchte die Verbandsgemeinde auch das Land RLP bei der Erfüllung der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG unterstützen.

Der Verbandsgemeinderat Herxheim hat dem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 03.03.2026 mit der Fassung eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses für die 2. Teilfortschreibung zugestimmt.

1.1 Art der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte mithilfe der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" Beschleunigungsgebiete gemäß § 249c BauGB ausweisen. Die bestehenden und geplanten Sondergebiete „Windenergie“ werden nach einer Prüfung der in § 249c Abs. 2 BauGB genannten Ausschlussgründe zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB dargestellt. Liegt einer oder mehrere dieser Ausschlussgründe vor, ist eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen. Darüber hinaus sind gemäß § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen festzulegen. Für die Ausgestaltung der Minderungsmaßnahmen ist eine Orientierung an der Anlage 3 zum BauGB möglich.

Bei den Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land und Sonstigen Sondergebieten „Windenergie“ gilt gemäß der Empfehlung des Innenministeriums und des Entwurfes des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie die „Rotor-out-Regelung“. Das bedeutet, dass die von den Rotoren der WEA überstrichene Fläche außerhalb der Sondergebiete bzw. der Beschleunigungsgebiete liegen darf.



2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."¹

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor.

Nach G 164 soll die Ansiedlung "möglichst flächensparend an Menschen-, Natur und Raumverträglichen Standorten erfolgen". Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163). Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Windenergieanlage weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden.²

Die geplanten Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land stehen nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, indem die vorhandenen Potenziale im Bereich der Windenergie gesichert werden und somit zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen.

Im Grundsatz G 163 g wird Folgendes neu geregelt:

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Des Weiteren wurde der Mindestabstand von neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten von 1.000 m auf 900 m reduziert.

¹ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.



Im neuen Ziel Z 163 h:

„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.“

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163a sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

2.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014

Für die Verbandsgemeinde Herxheim gilt der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014.

Im derzeit rechtsgültigen Regionalplan wird im Kapitel 3.2 „Energie“ eine starke Stellung der regenerativen Energieversorgung hervorgehoben:

- G 3.2.1.1: "In allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden. Dagegen soll der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen."
- G 3.2.1.2: "Die Kommunen sollen gesamtheitliche und übergreifende Energie und Klimaschutzkonzepte für ihre Gebiete erstellen. [...]"
- G 3.2.3.4: "Im Sinne einer effizienten Energienutzung und der Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden."
- G 3.2.4.1: „Die Kommunen sollen [...] Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festlegen [...].“

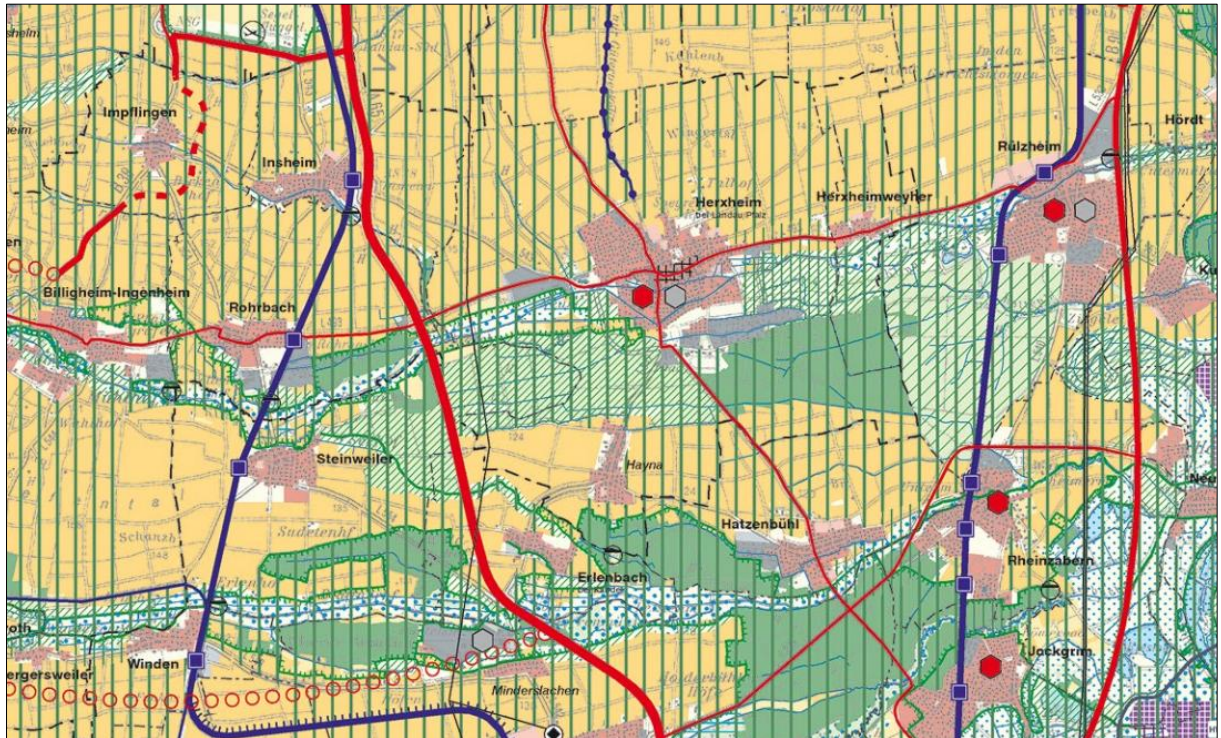


Abbildung 1 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: Dezember 2014), Raumnutzungskarte, Blatt West: Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie

Aufgrund des LEP IV, 1. Teilfortschreibung, Kapitel 5.2.1, "Erneuerbare Energien" vom 16.04.2013 wurde ein Teilregionalplan "Windenergie" des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar aufgestellt, der seit 23.08.2021 verbindlich ist. Dabei können im Regionalplan nur noch Vorranggebiete bzw. Ausschlussgebiete für Windenergie festgelegt werden. Die verbleibenden Flächen sind der kommunalen Steuerung vorbehalten.

In diesem Teilregionalplan werden folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

- Z 3.2.4.3: „Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

[...]

In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.“

- G 3.2.4.5:

„Im baden-württembergischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete und im rheinland-pfälzischen Teilraum außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

[...]

Die unter Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen gilt grundsätzlich auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene, sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. Dies bedeutet insbesondere in Bezug auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die Notwendigkeit zur Durchführung einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung.“

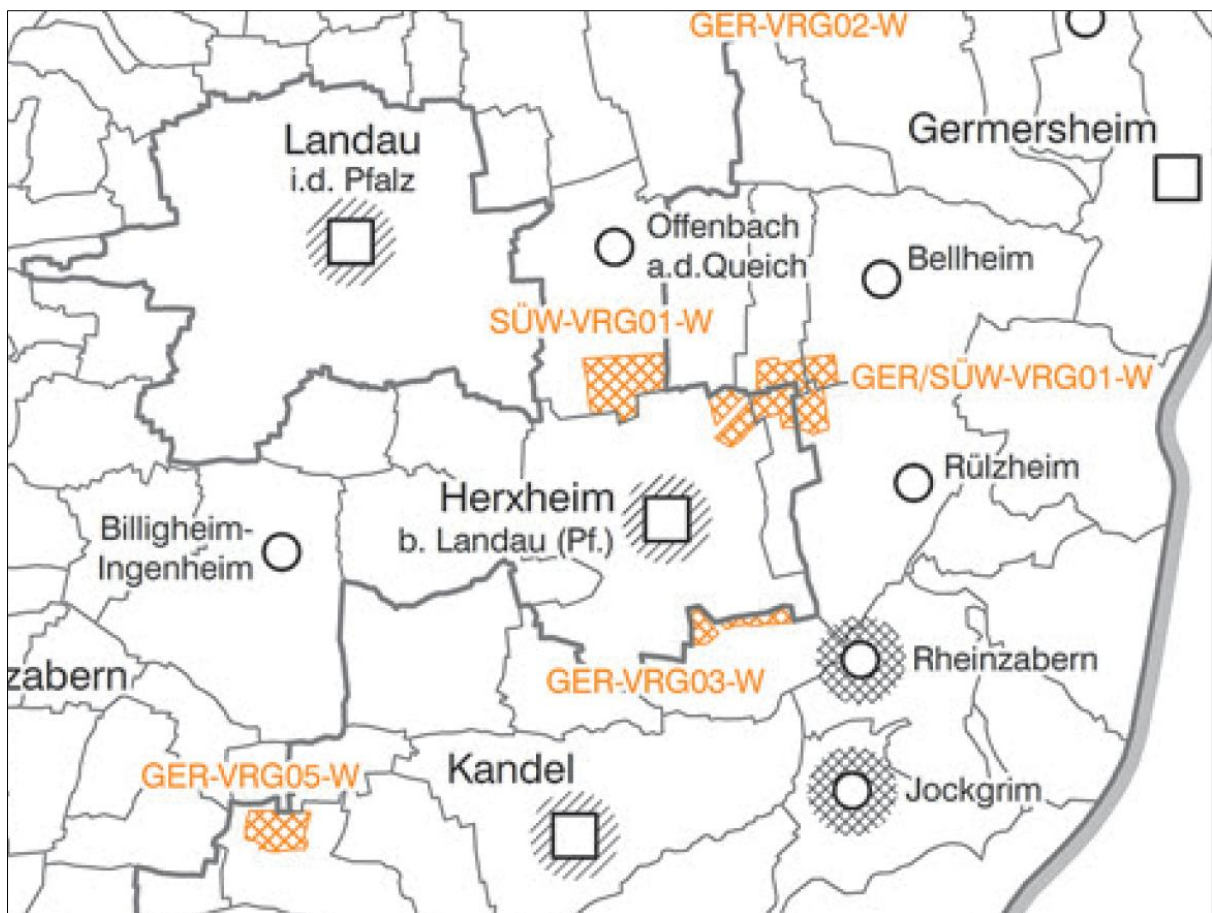


Abbildung 2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie (Stand: 2021), Regionalbedeutsame Windenergienutzung, Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim

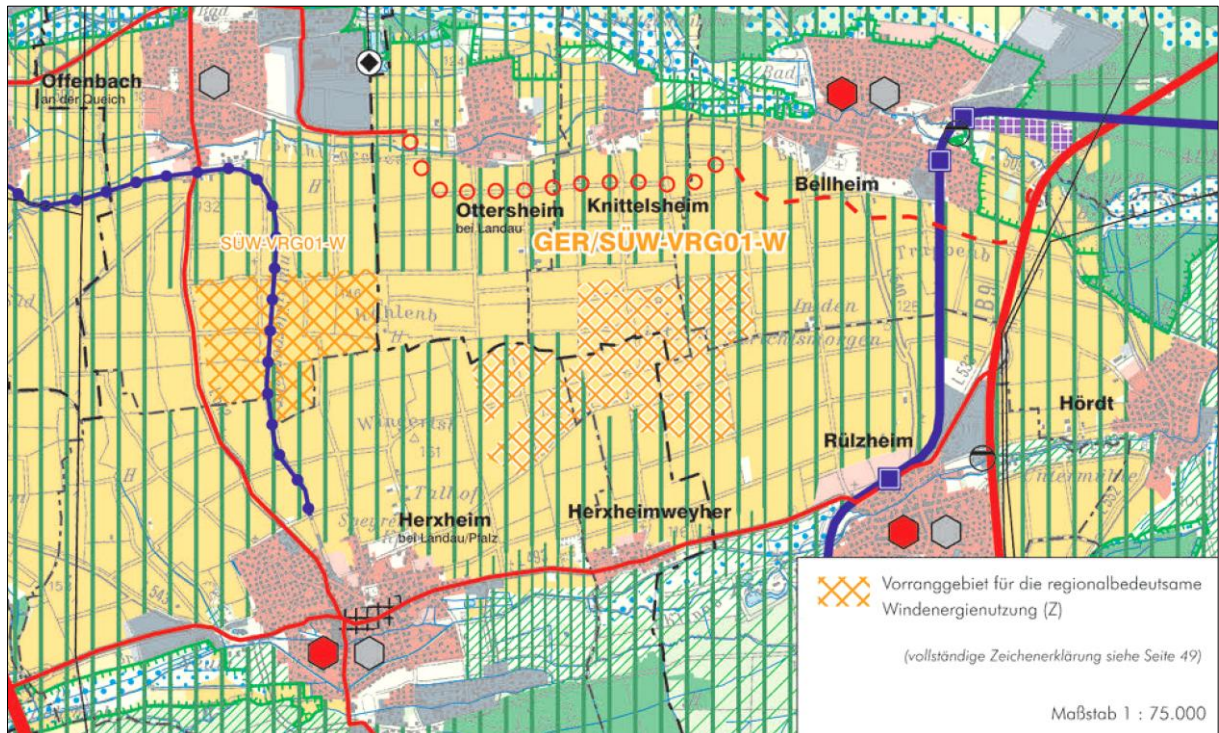


Abbildung 3 Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W

In der Verbandsgemeinde Herxheim ist mit dem Gebiet „GER/SÜW-VRG01-W“ (siehe Abbildung 2 und Abbildung 3) ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorhanden. Es hat eine Größe von 325,7 ha, liegt aber nicht vollständig in der Verbandsgemeinde Herxheim.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie, Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung, Stand: Dezember 2025

Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben und den sich daraus ergebenden Planungsaufträgen wird der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar derzeit fortgeschrieben. Das 2. Beteiligungsverfahren fand vom 03. Februar bis einschließlich 02. März 2026 statt. Stellungnahmen konnten bis einschließlich 16. März 2026 abgegeben werden. Aktuell werden die eingegangenen Stellungnahmen bearbeitet.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Herxheim sind im Entwurf zur 2. Offenlage zwei Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dargestellt (siehe Abbildung 4). Das Gebiet „GER/SÜW-VRG02-W“ befindet sich im Norden des Verbandsgemeindegebiets von Herxheim und liegt auf den Gemarkungen von Bellheim, Herxheim bei Landau/ Pfalz, Herxheimweyher, Knittelsheim, Offenbach an der Queich und Rülzheim. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von 839,4 ha und es bestehen bereits 23 Windenergieanlagen. Das Gebiet „GER/SÜW-VRG02-W“ beinhaltet die im aktuell gültigen Teilregionalplan Windenergie dargestellten Flächen „SÜW-VRG01-W“ und „GER/SÜW-VRG01-W“ und ist erweitert worden. Die Darstellung ist fast deckungsgleich mit den Flächen im FNP, teilweise ragen die Vorrangflächen nach Süden über die Sondergebiete hinaus. Sollte es in der Genehmigung des RROP bei dieser Darstellung bleiben, wären diese Erweiterungen in den FNP nachrichtlich zu übernehmen.

Das Gebiet „GER/SÜW-VRG03-W“ liegt im Süden der Verbandsgemeinde Herxheim und liegt auf den Gemarkungen Hatzenbühl und Herxheim bei Landau/Pfalz. Die Größe des Gebiets beträgt 216,2 ha.

Das Gebiet „GER/SÜW-VRG03-W“ beinhaltet das im aktuell gültigen Teilregionalplan Windenergie dargestellte Gebiet „GER-VRG03-W“, in dem bereits fünf Windenergieanlagen errichtet wurden.

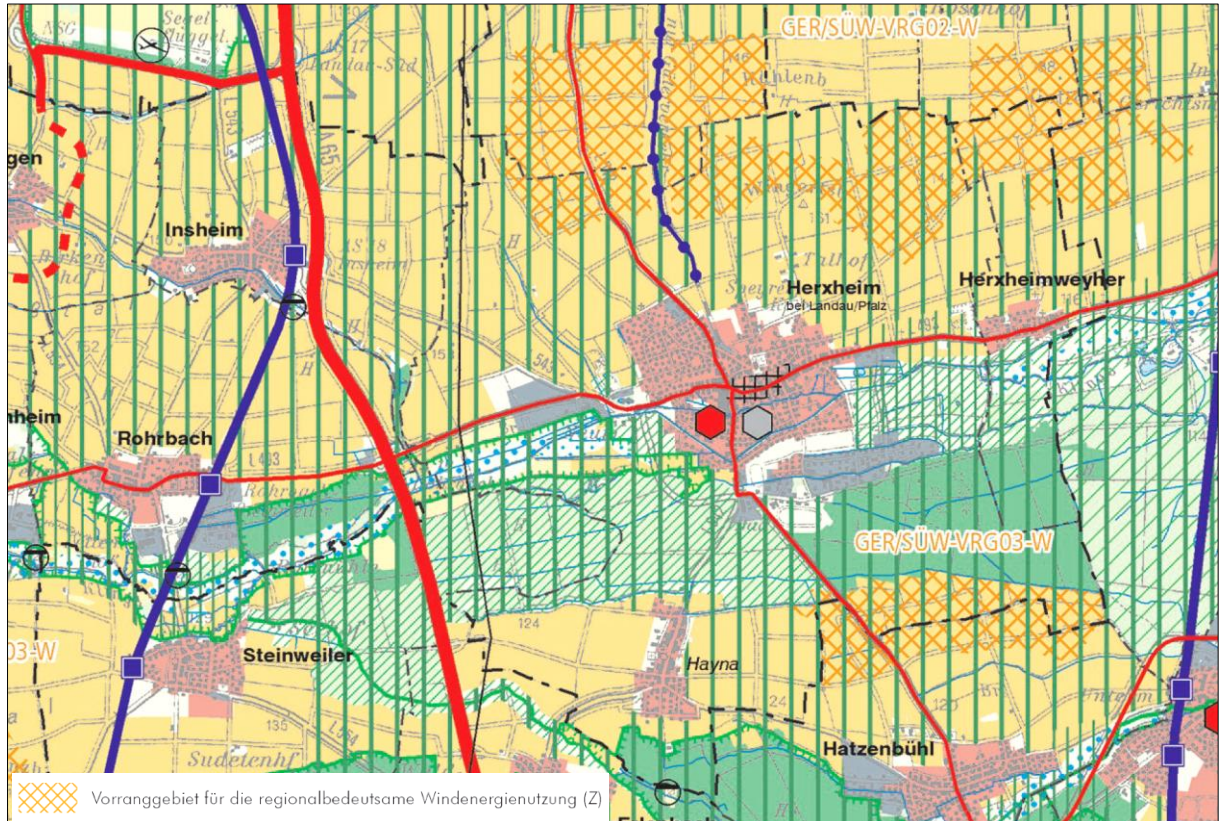


Abbildung 4 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie, Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung, Stand: Dezember 2025, Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim

2.3 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

2.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG als von „überragendem öffentlichen Interesse“ und wichtig für die „öffentliche Sicherheit“ eingestuft.

Es dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle und von Kernenergie verringert werden soll.

2.3.2 Das „Wind-an-Land-Gesetz“

Durch das neu geschaffene „Wind-an-Land-Gesetz“, oder auch Windenergieflächenbedarfsgesetz kurz WindBG, sollen die Ausbauziele des EEG 2023 für den Sektor der Windenergie erreicht werden.



Übergeordnetes Ziel ist es, 2% der Fläche in Deutschland für die Windenergie auszuweisen. Jedem Bundesland werden demnach zu erfüllende Flächenbeitragswerte zugeteilt.

Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass demnach bis Ende 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche als Fläche für die Windenergie nachgewiesen werden müssen.

2.3.3 Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030

Mit der EEG-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern.

2023 wurde sich auf eine Neugestaltung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) geeinigt. Die Novelle sieht vor, dass das Ziel der EU für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 von bisher 32 % auf mindestens 42,5 % erhöht wird. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten gemeinsam darauf hinwirken, einen Anteil von 45 % zu erreichen (näheres dazu siehe Kapitel 2.3.4).

Die nationale Umsetzung der RED III-Richtlinie erfolgte durch das Gesetz „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“, welches u.a. das WindBG, das ROG und das BauGB geändert hat und seit 15. August 2025 in Kraft ist. Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist insbesondere § 249c BauGB zu beachten, welcher nun unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zum Natur- und Artenschutz dazu verpflichtet, „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ in den Flächennutzungsplänen darzustellen.

2.3.4 Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) Richtlinie (EU) 2023/2413

Die „RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates“ (kurz: RED III) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herxheim, welche die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorsieht, ist insbesondere Art. 15c RED-III-Richtlinie relevant, in welchem die „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ geregelt werden. Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, die sogenannten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien auszuweisen. Beschleunigungsgebiete sind als Teilbereiche zuvor identifizierter Flächen (gemäß Art. 15b RED-III-Richtlinie) festzulegen, die sich aufgrund ihrer räumlichen und tatsächlichen Gegebenheiten für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien eignen und bei denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Art. 15c Abs. 1 lit. a) RED III dürfen als Beschleunigungsgebiete ausschließlich solche Bereiche ausgewiesen werden, in denen aufgrund der jeweiligen Gebietsmerkmale und nach Durchführung einer

entsprechenden Bewertung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu erwarten sind. Dabei sind insbesondere naturschutzfachlich sensible Bereiche von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet auszuschließen. Hierzu zählen insbesondere Natura-2000-Gebiete, Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten sowie Hauptzugrouten von Meeressäugern. Darüber hinaus sind weitere ökologisch sensible Bereiche auszuschließen, die anhand geeigneter Datengrundlagen und Sensibilitätskarten ermittelt werden. Hierbei sind alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Ermittlung potenzieller Umweltauswirkungen heranzuziehen. Die Richtlinie sieht zugleich vor, dass vorrangig bereits vorbelastete oder anthropogen geprägte Bereiche berücksichtigt werden sollen.

Nach Art. 15c Abs. 1 lit. b) RED-III-Richtlinie sind für die ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen, mit denen mögliche negative Umweltauswirkungen vermieden oder erheblich verringert werden sollen. Zudem haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass diese Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen des europäischen Natur- und Gewässerschutzes eingehalten, Verschlechterungen vermieden sowie ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der Gewässer erreicht werden.

Art. 15c Abs. 2 RED-III-Richtlinie bestimmt, dass die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete vor ihrer Festlegung einer strategischen Umweltprüfung sowie – sofern ein Natura-2000-Gebiet betroffen ist – einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Art. 15c Abs. 3 RED-III-Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der jeweiligen Technologie über die Größe der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien entscheiden, wobei die Gebiete zusammengekommen eine ausreichende Größe aufweisen müssen, um die Erreichung der Ziele der RED-III-Richtlinie zu gewährleisten. Zudem sind die entsprechenden Pläne öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 15c Abs. 4 RED-III-Richtlinie eröffnete den Mitgliedstaaten bis zum 21. Mai 2024 die Möglichkeit, bereits bestehende Flächenausweisungen für erneuerbare Energien als Beschleunigungsgebiete festzulegen, sofern diese außerhalb naturschutzfachlich sensibler Bereiche liegen, einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen sind.

Art. 15c Abs. 5 RED-III-Richtlinie bestimmt, dass für Vorhaben innerhalb der Beschleunigungsgebiete die besonderen Genehmigungsverfahren und verkürzten Fristen nach Art. 16a RED-III-Richtlinie anzuwenden sind. Hierdurch sollen Planungs- und Zulassungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien, insbesondere für Windenergieanlagen, deutlich beschleunigt und vereinfacht werden.

Zusammenfassend schafft Art. 15c RED-III-Richtlinie die europarechtliche Grundlage für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien. Ziel der Regelung ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien durch die Ausweisung konfliktarmer und umweltverträglicher Flächen sowie durch vereinfachte und beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.



2.3.5 Baugesetzbuch (BauGB)

Windenergieanlagen gehören gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich. Diese Privilegierung wurde mit dem neu geschaffenen § 249 BauGB verbunden. Dort heißt es in Absatz 1, dass „§ 35 Absatz 3 Satz 3 [...] auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 [...] nicht anzuwenden“ ist. Es kommt demnach zu einem Wegfall der zuvor geltenden Konzentrationsplanung.

Außerdem wurde in § 249 Abs. 7 BauGB festgelegt, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bis zur Erreichung der Flächenziele nach dem WindBG nicht entgegengehalten werden können. Dadurch wird der Ausbau der Windenergie erleichtert, solange die Flächenziele nach dem WindBG noch nicht erreicht sind. Sobald die Flächenziele erreicht werden, können Windenergieanlagen auf die hierfür ausgewiesenen Gebiete konzentriert und außerhalb dieser Gebiete wieder ausgeschlossen werden.

Mit § 249c BauGB werden die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land eingeführt. § 249c BauGB, der seit 15. August 2025 in Kraft ist, sieht vor, dass im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind, wenn nicht ein Ausschlussgrund nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegt. Daher ist es zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete erforderlich, die bestehenden und geplanten Windenergiegebiete auf die Ausschlussgründe des § 249c Abs. 2 BauGB zu überprüfen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

In § 249c Abs. 2 S. 2 BauGB wird die Betroffenheit einer Art geregelt: „Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.“

Liegt einer oder mehrere dieser Ausschlussgründe vor, ist eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen. Eine Darstellung als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG ist dennoch weiterhin möglich.

In § 249c Abs. 3 BauGB werden die Minderungsmaßnahmen geregelt:

„Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden



oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.“

Dazu wurde eine neue Anlage 3 dem BauGB hinzugefügt, in der die Ausgestaltung der Minderungsmaßnahmen näher erläutert sind. Die Anlage 3 ist dabei nicht verpflichtend anzuwenden, kann jedoch als Hilfestellung herangezogen werden.

3. Beschreibung der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“

3.1 Allgemeines

Die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergie" und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO, die im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ ausgewiesen wurden, werden in der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ als Bestand dargestellt. Zusätzlich werden die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land nach § 249c BauGB dargestellt.

3.2 Prüfsystematik zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land erfolgt in drei Schritten.

1. Festlegung des Flächenlayouts für das Gebiet der Verbandsgemeinde Herxheim

Zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sind die bestehenden Windenergiegebiete zunächst auf das Vorliegen der Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 BauGB zu überprüfen. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn eine Überschneidung mit Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten besteht. Liegt eine Überschneidung mit einem oder mehreren dieser Schutzgebiete vor, sind die Gebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen, da eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet in diesen Bereichen ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind die Flächen auf Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist, zu überprüfen. Grundlage hierfür



bilden vorhandene Daten zu bekannten Artvorkommen sowie zu besonders geeigneten Lebensräumen, insbesondere die vom Landesamt für Umwelt bereitgestellten Datengrundlagen zu landesweit bedeutenden Rastgebieten windenergiesensibler Vogelarten und Rotmilan-Dichtezentren. Erforderlichenfalls sind die Gebietsabgrenzungen erneut entsprechend anzupassen.

2. Ermittlung der betroffenen windkraftsensiblen Arten

Die Ermittlung der für die Beschleunigungsgebiete relevanten windkraftsensiblen Arten erfolgt anhand frei zugänglicher Bestandsdaten, die zum Zeitpunkt der Planung nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Eine ergänzende Geländeerfassung wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht durchgeführt.

3. Zusammenstellung der Minderungsmaßnahmen

Für die im Bereich der Beschleunigungsgebiete vorkommenden windkraftsensiblen Arten werden geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt. Diese dienen dazu, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten, möglichen negativen Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich ihres Netzanschlusses zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Hierzu wird zunächst ein Regelkatalog erstellt, in dem für jede Art die Minderungsmaßnahmen geregelt werden. Anschließend werden die jeweiligen Minderungsmaßnahmen den Beschleunigungsgebieten entsprechend der dort vorkommenden Arten zugeordnet (Regelzuordnung).

3.1 Regelkatalog für die Minderungsmaßnahmen

Für die im Gebiet der Verbandsgemeinde vorkommenden planungsrelevanten windkraftsensiblen Arten wird ein Regelkatalog mit artenspezifischen Minderungsmaßnahmen erstellt. Dieser gilt grundsätzlich für alle Beschleunigungsgebiete innerhalb der Verbandsgemeinde. Die Entwicklung der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen (Merkblätter, Leitfäden etc.).

3.2 Regelzuordnung (Zuordnung der Minderungsmaßnahmen zu den Beschleunigungsgebieten)

Die Minderungsmaßnahmen werden in einer Tabelle den einzelnen Beschleunigungsgebieten zugeordnet. Im Genehmigungsverfahren ist dann lediglich zu prüfen, welche Minderungsmaßnahmen für welches Beschleunigungsgebiet anzuwenden sind.

3.3 Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land in der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

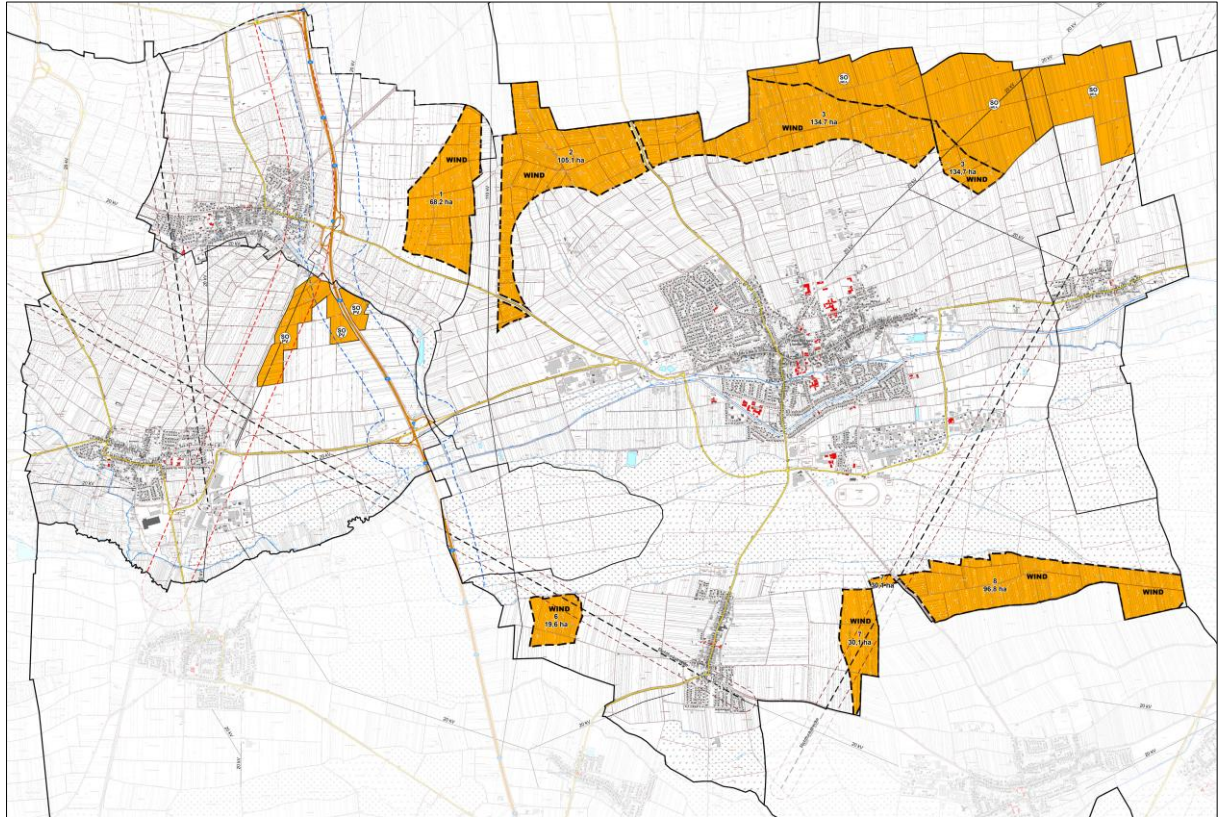
Auf Grundlage des in Kapitel 3.2 beschriebenen Prüfschemas wurden die Beschleunigungsgebiete für die Verbandsgemeinde Herxheim ermittelt. Folgende Beschleunigungsgebiete werden in der 3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie", 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ dargestellt:

Gemarkung Herxheim & Hayna

Gebiete: Nr. 2, 3, 6, 7, 8, Gesamtgröße 386,2 ha.

Gemarkung Insheim

Gebiete Nr. 1, Gesamtgröße 68,2 ha.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Bestand Planung



Sonstiges Sondergebiet "Windenergie"
§ 11 BauNVO



Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen"
§ 11 BauNVO



Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land
§ 249c BauGB

3

Nummerierung der Wind-Flächen aus Standortkonzept

Hauptversorgungsleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs - BauGB -)

— 110KV Leitung (nachrichtliche Übernahme Pfalzwerke Netz AG)

— 20KV, oberirdische Leitung (nachrichtliche Übernahme Pfalzwerke Netz AG)

- - - Richtfunkstrecke (nachrichtliche Übernahme Pfalzwerke Netz AG)

- - - Richtfunkkorridor (je 100m beidseitig des Richtfunkstrahls)

- - - Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (200m Abstand zu Schienenwegen)

- - - Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (200m Abstand zu Autobahnen)

Sonstige Informationen

- - - Verbandsgemeindengrenze

- - - angrenzende Verbandsgemeindengrenzen

- - - Gemeindegrenzen

Abbildung 5 Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“, 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ in der Verbandsgemeinde Herxheim

Gemarkung Insheim

Nr. 1

Das Gebiet Nr. 1 liegt in der Gemarkung Insheim nördlich der L 543 und östlich der A 65. Die Fläche ist 68,2 ha groß. Dies entspricht auch der Größe des bestehenden Windenergiegebiets in der 1. Teilfortschreibung. Die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe über Grund liegt im Bereich von 5,7 bis 6,0 m/s. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt und zeichnet sich durch eine eher unbelastete Umgebung aus.

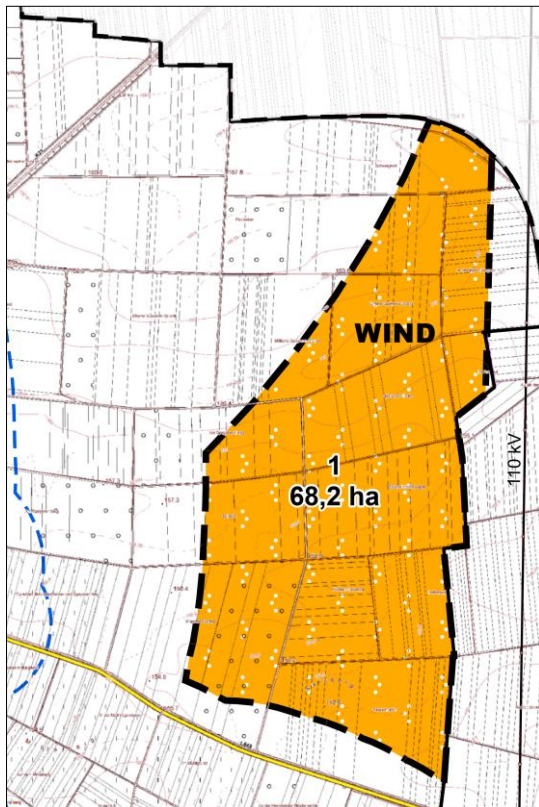


Abbildung 6 Gebiet Nr. 1, Gemarkung Insheim

Gemarkungen Herxheim und Hayna

Nr. 2

Das Gebiet Nr. 2 liegt in der Gemarkung Herxheim nordwestlich der Siedlungslage von Herxheim zwischen der L 543 und der L 542. Die Fläche ist 105,1 ha groß. Dies entspricht auch der Größe des bestehenden Windenergiegebiets in der 1. Teilfortschreibung. Die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe über Grund liegt im Bereich von 5,7 bis 6,1 m/s. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt, vereinzelt bestehen Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche.

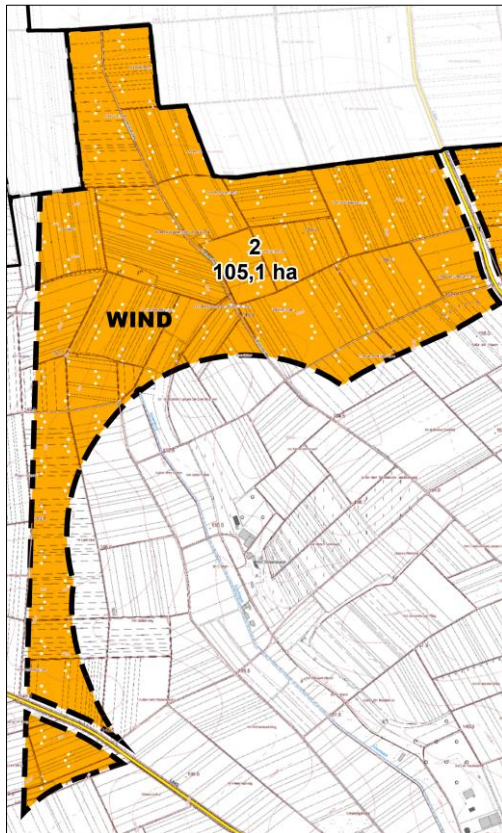


Abbildung 7 Gebiet Nr. 2, Gemarkung Herxheim

Nr. 3

Das Gebiet Nr. 3 liegt in der Gemarkung Herxheim nördlich der Siedlungslage von Herxheim. Die Fläche ist 134,6 ha groß und besteht aus zwei Teilflächen. Die Fläche ist kleiner als die beiden bestehenden Windenergiegebiete aus der 1. Teilfortschreibung. Die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe über Grund liegt im Bereich von 5,8 bis 6,2 m/s. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt, vereinzelt bestehen Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche. Nördlich und östlich grenzen einige bereits bestehende Windenergieanlagen an die Fläche an.

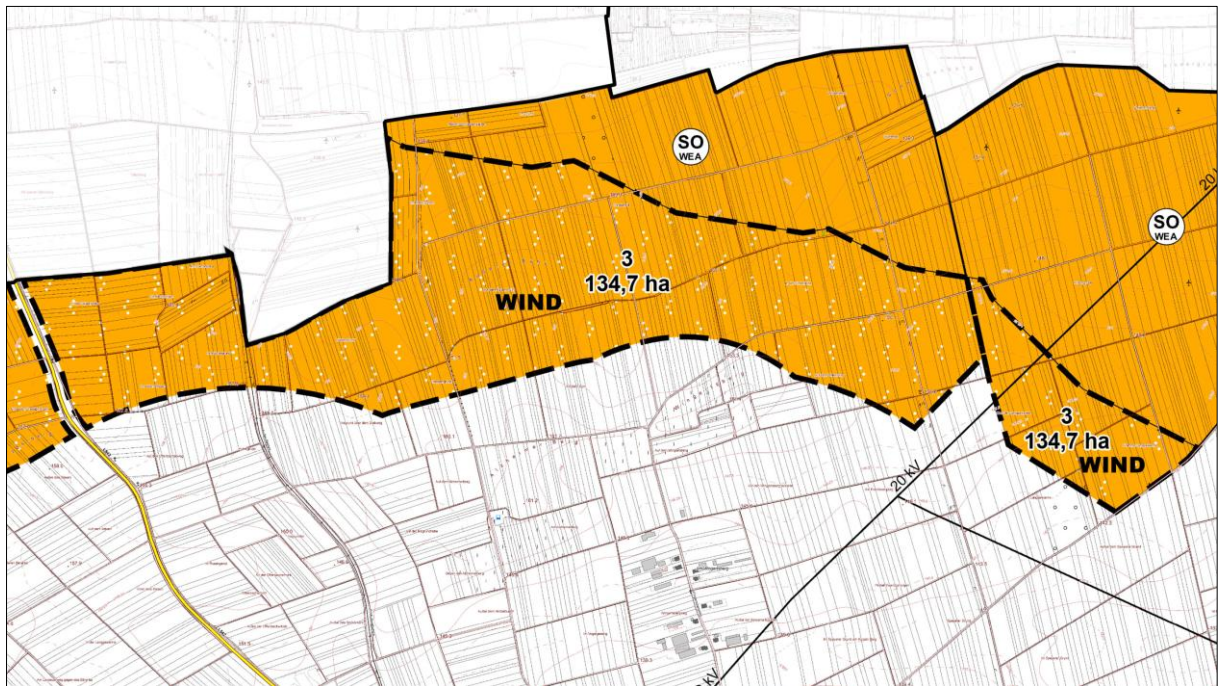


Abbildung 8 Gebiet Nr. 3, Gemarkung Herxheim

Nr. 6

Das Gebiet Nr. 6 liegt in der Gemarkung Hayna westlich der Siedlungslage von Hayna. Die Fläche ist 19,6 ha groß. Damit ist die Fläche etwas kleiner als das bestehende Windenergiegebiet in der 1. Teilfortschreibung (19,9 ha). Die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe über Grund liegt im Bereich von 5,9 bis 6,0 m/s. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt, im Norden grenzen Waldflächen an.

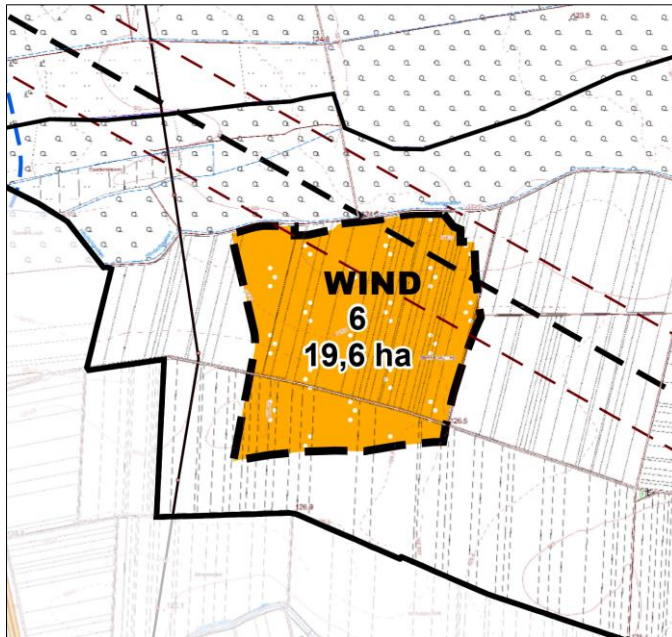


Abbildung 9 Gebiet Nr. 6, Gemarkung Hayna

Nr. 7

Das Gebiet Nr. 7 liegt in den Gemarkungen Herxheim und Hayna und befindet sich östlich der Siedlungslage von Hayna. Die Fläche ist 30,1 ha groß. Dies entspricht auch der Größe des bestehenden Windenergiegebiets in der 1. Teilfortschreibung. Die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe über Grund liegt im Bereich von 5,9 bis 6,0 m/s. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt, nördlich grenzen Waldflächen an. Östlich des Gebietes befinden sich bereits bestehende Windenergieanlagen.

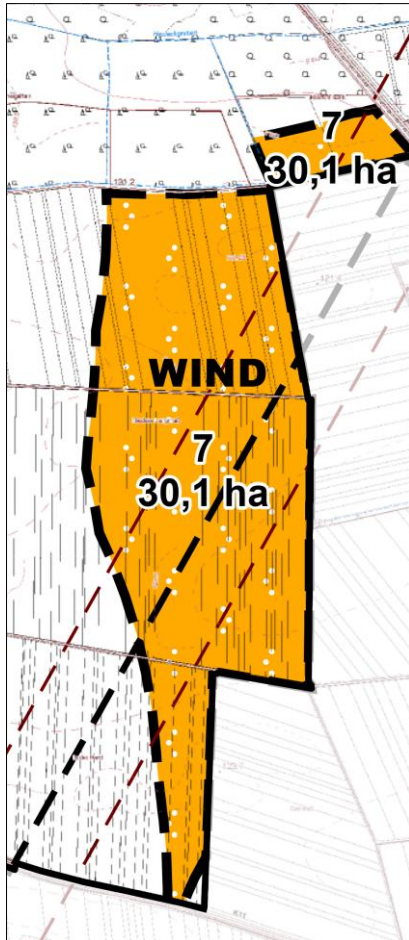


Abbildung 10 Gebiet Nr. 7, Gemarkungen Herxheim und Hayna

Nr. 8

Das Gebiet Nr. 8 liegt in der Gemarkung Herxheim und befindet sich südöstlich der Siedlungslage von Herxheim. Die Fläche ist 96,8 ha groß. Damit ist die Fläche etwas kleiner als das bestehende Windenergiegebiet in der 1. Teilfortschreibung (97,5 ha). Die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe über Grund liegt im Bereich von 5,9 bis 6,0 m/s. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt, im Norden grenzen Waldflächen an. Südlich und westlich sind bereits fünf bestehende Windenergieanlagen vorhanden.

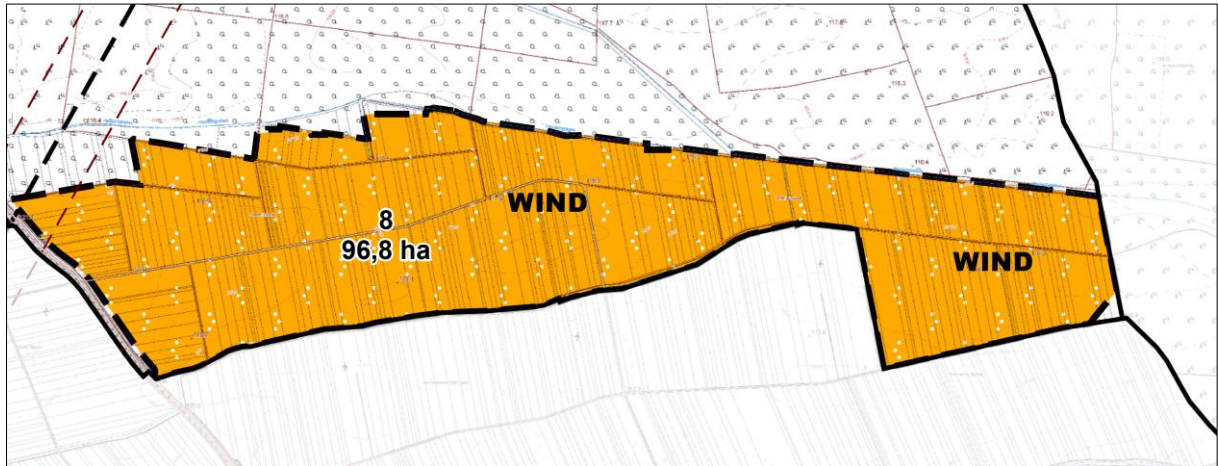


Abbildung 11 Gebiet Nr. 8, Gemarkung Herxheim

3.4 Ergebnis der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Mit der Darstellung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land in der 2. Teilfortschreibung schafft die Verbandsgemeinde Herxheim die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen des § 249c BauGB innerhalb der ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete. Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land beträgt insgesamt rund 454,4 ha, was etwa einen Anteil von knapp 9,1% des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Schaffung zusätzlicher Flächen für die Windenergie. Vielmehr werden durch die zusätzliche Darstellung als Beschleunigungsgebiete die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie innerhalb der bereits ausgewiesenen Windenergiegebiete geschaffen.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Beschleunigungsgebiete bleibt durch die Ausweisung unberührt. Die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Windenergiegebiete) werden durch die Beschleunigungsgebiete überlagert. Damit sind die Flächen sowohl Windenergie- als auch Beschleunigungsgebiete.

4. Auswirkungen der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“

Landschaftsbild/Tourismus

Die Landschaft ist durch landwirtschaftliche Flächen, bewirtschaftete Weinberge und den südlich von Herxheim gelegenen Waldflächen geprägt. Die geplanten Beschleunigungsgebiete im Verbandsgemeindegebiet befinden sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.



Generell kann festgehalten werden, dass Windenergieanlagen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet zu finden sind, hat sich inzwischen bei der Bevölkerung jedoch ein Gewöhnungseffekt eingestellt. Teile der Verbandsgemeinde werden von der lokalen Bevölkerung zum Spaziergehen, Joggen und Radfahren genutzt. In verschiedenen Studien wurde festgestellt, dass durch Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus ausgeübt werden. Durch die bestehenden Windenergieanlagen ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bereits gegeben.

Flächenversiegelung/Lärm/Schattenwurf

Durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen wird nur eine geringe Fläche im Verbandsgemeindegebiet Herxheim versiegelt, da für die Errichtung von Windenergieanlagen nur eine kleine Grundfläche (Pro WEA: ca. 400 m² + 2.000 m² Kranstellplatz) benötigt wird.

Für die Zufahrten können vorhandene landwirtschaftlich genutzte Wege genutzt werden. Lediglich an verschiedenen Stellen ist ein Ausbau im Bereich von Kurvenradien erforderlich, um den Anlieferungs-transport von Windenergieanlagenmodulteilen zu ermöglichen.

Der entstehende Lärm und Schattenwurf durch die drehenden Rotoren der Windenergieanlagen wird speziell im BImSchG-Antrag geprüft. Durch die Einhaltung der Abstände zu Siedlungsbereichen ist diesen Konfliktbereichen bereits ausreichend Rechnung getragen.

Naturschutz/Artenschutz

Die Auswirkungen der Ausweisungen von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land auf die verschiedenen Schutzgüter werden im Umweltbericht dargestellt. Darin werden auch die Auswirkungen auf verschiedene planungsrelevante Arten eingeschätzt. Für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten werden Bestandsdaten herangezogen, die nicht älter als 5 Jahre sein dürfen. Ergänzende Kartierungen erfolgen im Rahmen der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete nicht. Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind zudem geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen. Die artbezogenen Minderungsmaßnahmen werden den einzelnen Beschleunigungsgebieten zugeordnet und bilden die Grundlage für die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Zusammenstellung der Minderungsmaßnahmen (Regelkatalog) sowie deren Zuordnung zu den Beschleunigungsgebieten (Regelzuordnung) erfolgt jeweils in einem eigenständigen Dokument.

Landwirtschaft

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur unwesentlich beeinträchtigt, da die versiegelten Flächen für Kranaufstellung und Fundament nur relativ kleine Flächen in Anspruch nehmen.

Es erfolgt ein Ausbau der bestehenden Wege, um die riesigen Bauteile zur Baustelle bringen zu können. Von einem Ausbau der Wege profitiert auch die Landwirtschaft. Dieser Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Zufahrten wird zugunsten des Klimaschutzes in Kauf genommen.



5. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Herxheim steuert die räumliche Entwicklung der Windenergienutzung mithilfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie". Im Rahmen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ wurden zusätzlich Sondergebiete für die Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen und damit die planerischen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen.

Mit der 2. Teilfortschreibung „Windenergie“ werden die bestehenden Windenergiegebiete auf Grundlage des § 249c BauGB zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt. Hierzu werden die Windenergiegebiete auf die in § 249c BauGB genannten gesetzlichen Ausschlussgründe überprüft und anschließend artbezogene Minderungsmaßnahmen festgelegt.

Insgesamt werden rund 454,4 ha (ca. 9,1% des Verbandsgemeindegebiets) als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt. Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete führt dabei nicht zu einer Erweiterung der bestehenden Windenergiegebiete, sondern ergänzt diese um den Status eines Beschleunigungsgebietes nach § 249c BauGB. Hierdurch können die mit § 249c BauGB verbundenen Verfahrensvereinfachungen im Genehmigungsverfahren genutzt werden.

Die Verbandsgemeinde Herxheim schafft damit die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen des § 249c BauGB innerhalb der ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete. Hierdurch wird der beschleunigte Ausbau der Windenergie unterstützt und ein Beitrag zur Energiewende geleistet.

Die zu den Beschleunigungsgebieten aufzustellenden Minderungsmaßnahmen sowie der Zuordnung zu windkraftsensiblen Arten pro Fläche sind dem Umweltbericht als Anhang beigefügt.



Aufgestellt:

**Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84a
67655 Kaiserslautern**

Kaiserslautern, im Juli 2026

Annika Metzger

M. Sc. Räumliche Umweltplanung
A. Metzger

H. Jopp

Dipl.-Ing. H. Jopp